Satzung

der Königlich privilegierten Scharfschützengesellschaft Lichtenfels

§ 1 Name und Zweck
§ 2 Mitgliedschaft
§ 3 Aufnahme von Mitgliedern
§ 4 Die Schützenjugend
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7 Mitgliedsbeiträge
§ 8 Gesellschaftsdisziplin
§ 9 Die Gesellschaftsorgane
§ 10 Das Schützenmeisteramt
§ 11 Der Gesellschaftsausschuss
§ 12 Die Generalversammlung
§ 13 Vergütungen für die Tätigkeiten in der Schützengesellschaft
§ 14 Verwaltung des Gesellschaftsvermögens
§ 15 Auflösung der Gesellschaft
§ 16 Satzungsänderungen
§ 17 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Zweck

(1) Die Gesellschaft führt den Namen "Königlich privilegierte Scharfschützengesellschaft Lichtenfels" und hat ihren Sitz in Lichtenfels.

(2) Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit auf Grund der Allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern vom 25. August 1968 (RegBl. Sp. 1729) und erkennt die Allgemeine Schützenordnung an.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports. Sie wahrt die Tradition des Schützenwesens. Sie pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

(2) Wahlberechtigt ist das Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

(4) Zum Ehrenschützenmeister kann ernannt werden, wer sich durch seine Tätigkeit als Schützenmeister um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.

(2) Über Aufnahmegesuche entscheidet das Schützenmeisteramt. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens ein Schützenmeister und zwei weitere Mitglieder des Schützenmeisteramtes anwesend sind. Das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht. Eintritte und Austritte von Mitgliedern werden dem Gesellschaftsausschuss bei dessen nächster Sitzung bekannt gegeben.

(3) Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt. Sie sind von allen Leistungen an die Gesellschaft befreit.

§ 4 Schützenjugend

(1) Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

(2) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Gesellschaftssatzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

(3) Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst. Die Gesellschaft stellt ihr Mittel zur Verfügung, über deren Verwendung sie in Eigenständigkeit entscheidet.

(4) Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Gesellschaftssatzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt,

b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 2 c),

c) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betruges, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung,

d) durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens,

e) durch Tod.

(2) Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war. § 8 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt aus der Gesellschaft austreten. Diese muss bis spätestens 30.09. eines Jahres an das Schützenmeisteramt erfolgen. Ein Mitglied, das nicht fristgerecht zum Schluss eines Jahres austritt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,

b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,

c) die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,

d) die ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,

e) den Jahresbeitrag und sonstige von der Generalversammlung beschlossene Auflagen und Beiträge pünktlich zu erfüllen bzw. zu bezahlen.

(3) Jedes Mitglied muss mindestens einem der staatlich anerkannten Schießsportverbände angehören, welcher auch die Gesellschaft als Mitglied beigetreten ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Alle Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet Beiträge zu entrichten. Ausnahmen für einzelne Mitglieder können nur auf Antrag durch das Schützenmeisteramt festgelegt werden.

(2) In der Generalversammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder über die Beiträge für das kommende Geschäftsjahr.

§ 8 Gesellschaftsdisziplin

(1) Der 1. Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.

(2) Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch

a) Geldbußen bis zu einem Betrag von 50,– Euro,

b) Ausschluss von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben,

c) befristeten oder dauernden Ausschluss aus der Gesellschaft.

(3) Eine Geldbuße kann allein oder neben dem Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen oder dem befristeten Ausschluss aus der Gesellschaft verhängt werden. Geldbußen werden der Gesellschaftskasse zugeführt. Ein Mitglied, das mit der Bezahlung einer Geldbuße im Rückstand ist, ist bis zu deren Begleichung von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben ausgeschlossen.

(4) Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache durch den 1. Schützenmeister oder in seinem Auftrag durch den 2. Schützenmeister oder ein anderes Gesellschaftsmitglied untersucht worden ist.

(5) Über die Ahndung von Verstößen entscheidet das Schützenmeisteramt zusammen mit dem Gesellschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen worden und mindestens ein Schützenmeister, ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.

(6) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluss bekanntgegeben worden ist, schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde an das Schützenmeisteramt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Generalversammlung. Die Einlegung der Beschwerde bewirkt, dass der Beschluss noch nicht wirksam wird.

§ 9 Gesellschaftsorgane

Gesellschaftsorgane sind das Schützenmeisteramt, der Gesellschaftsausschuss und die Generalversammlung.

§ 10 Das Schützenmeisteramt

(1) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Sportleiter. Das Schützenmeisteramt kann bei Bedarf um bis zu zwei Mitglieder erweitert werden. Alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes müssen Mitglied der Gesellschaft und volljährig sein.

(2) Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt und vertritt die Gesellschaft nach außen; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird, wenn er verhindert ist, durch den 2. Schützenmeister vertreten.

(3) Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit dessen Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu führen.

(4) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr mindestens zwei und im darauffolgenden Jahr mindestens drei Mitglieder zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl in das Schützenmeisteramt kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund niederlegen.

(6) Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. An der Generalversammlung muss mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der

Generalversammlung angegeben werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasst werden.

(7) Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt zu wählen.

(8) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

§ 11 Gesellschaftsausschuss

(1) Der Gesellschaftsausschuss besteht aus festen und zu wählenden Mitgliedern. Er besteht aus mindestens 5 zu wählenden Mitgliedern. Hat die Gesellschaft mehr als 50 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf sieben, hat sie mehr als 100 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf zehn. Je weitere, volle 100 Mitglieder können jeweils bis zu drei zusätzliche Ausschussmitglieder gewählt werden. Maßgebend ist der Mitgliederstand der Gesellschaft zum 31.12. des vorangegangenen Jahres der Wahl des Gesellschaftsausschusses.

Von der Bestellung eines Gesellschaftsausschusses kann abgesehen werden, wenn die Gesellschaft weniger als 21 Mitglieder hat.

(2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr drei und im darauffolgenden Jahr zwei Mitglieder zu wählen sind. Hat der Gesellschaftsausschuss mehr als fünf Mitglieder, so erhöht sich die Zahl der jährlich zu wählenden Mitglieder entsprechend. Wählbar sind volljährige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

Alle wesentlichen sportlichen Ausrichtungen sollten im Ausschuss durch die jeweiligen Abteilungsleiter vertreten sein. Gleiches gilt für die Funktioner (z.B. Platzmeister, Hausmeister, Waffenwart usw.). Da die Aktivitäten einem steten Wandel unterzogen sind, schlägt das Schützenmeisteramt der Generalversammlung vor, welche Disziplinen und Funktionen im zu wählenden Ausschuss direkt vertreten sein sollten.

Feste und damit nicht zu wählende Mitglieder des Ausschusses sind:

- Das Schützenmeisteramt,
- der 1. Bürgermeister der Stadt Lichtenfels, sofern er Mitglied der Gesellschaft ist,
- die Ehrenmitglieder, sofern sie vor dem 01.10.2015 ernannt wurden

Diese festen Mitglieder des Gesellschaftsausschusses zählen nicht zu der unter Abs. 1 festgelegten Anzahl.

Das Schützenmeisteramt kann weitere Mitglieder zu den Sitzungen des Gesellschaftsausschusses hinzuziehen, wenn es dies für erforderlich hält. Diese Mitglieder sind nur beratend tätig. Sie haben kein Stimmrecht und fallen nicht unter der in Abs. 1 festgelegten Anzahl.

(3) Der Gesellschaftsausschuss, dessen Versammlungen nur auf Einladung und unter dem Vorsitz des 1. Schützenmeisters stattfinden können, hat über alle Angelegenheiten zu beraten, die ihm das Schützenmeisteramt vorlegt.

(4) Das Schützenmeisteramt ist in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden:

a) Abschluss von Verträgen für die Gesellschaft, welche die Gesellschaft wirtschaftlich nachhaltig beeinflusst (>25.000 Euro). Normale Geschäftsvorgänge und deren vertragliche Regelungen bedürfen keiner entsprechenden Zustimmung.

b) Aufstellung des Haushaltsplans und Prüfung der Jahresrechnung.

c) Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen.

(5) Der Gesellschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister anwesend sind. Der Gesellschaftsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Sitzungen des Gesellschaftsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Gesellschaft.

(2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Schützenmeister.

(3) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. §2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Über die Sitzungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(5) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muss dem Schützenmeisteramt spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zugehen. Spätere Anträge sind in der Generalversammlung zu behandeln, wenn die Mehrheit der Anwesenden das verlangt.

(6) Ein Beschluss der Generalversammlung ist stets erforderlich für

a) eine Änderung der Satzung (§ 16),

b) die Wahl des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses und der Rechnungsprüfer (§10 Abs. 4 und §11 Abs. 2),

c) die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses,

d) die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes (§10 Abs. 6),

e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenschützenmeistern (§3 Abs. 4),

f) die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,

g) die Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen an die Gesellschaft (§7 Abs. 3),

h) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen (§ 8 Abs. 6),

i) die Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Gesellschaftsvermögens,

j) die Auflösung der Gesellschaft (§15).

(7) Das Schützenmeisteramt hat im ersten Halbjahr eine Generalversammlung einzuberufen.

(8) Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(9) Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige in der Tagespresse einzuladen.

§ 13 Vergütungen für die Tätigkeiten in der Schützengesellschaft

(1) Die Gesellschafts- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Gesellschaftsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Gesellschaftstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Schützenmeisteramt. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Das Schützenmeisteramt ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Gesellschaft gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der Gesellschaft.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist das Schützenmeisteramt ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann bis zum 1. Monat des Folgejahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Gesellschaftsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9) Alle Aufwendungsersatzansprüche bedürfen grundsätzlich einer vorherigen Genehmigung durch den 1. Schützenmeister.

§ 14 Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

(1) Das Schützenmeisteramt verwaltet das Gesellschaftsvermögen.

(2) Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt. Er bedarf der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses. Die Generalversammlung beschließt den Haushaltsplan. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Haushaltsplan wesentlich verändert werden soll.

(3) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan und den Richtlinien und Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes.

(4) Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen und vom 1. Schützenmeister angeordnet sind. Solange der Haushaltsplan nicht genehmigt ist, können die laufenden Aufwendungen im Rahmen des letzten Haushaltsplans bestritten werden. Unabwendbare Ausgaben kann das Schützenmeisteramt anordnen.

(5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Aufzeichnungen über das Vermögen der Gesellschaft zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens dienen. Er ist darüber hinaus zuständig für die termingerechte Abgabe der Steuererklärung der Gesellschaft.

(7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Jahresrechnung auf und legt sie dem Schützenmeisteramt vor. Die vom Schützenmeisteramt und dem Gesellschaftsausschuss genehmigte Jahresabrechnung ist zwei von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfern zu übergeben. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses.

(8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter fünf absinkt.

(2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Lichtenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder geändert bzw. neu gefasst werden.

(2) Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen bzw. eine Satzungsneufassung unverzüglich der Regierung von Schwaben zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

Lichtenfels, 13. März 2015

Erwin Kalb
1. Schützenmeister

Uwe Matzner
2. Schützenmeister

Gz. 10-1203.1-46/1

Vorstehende Satzung wird hiermit nach § 33 Abs. 2 BGB genehmigt.

Regierung von Schwaben
Augsburg, den 21. April 2015

BAYERN REGIERUNG VON SCHWABEN

Helmut Fischer